

*In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen.
In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.*

Stadtamt: 6300 Wörgl
Bahnhofstraße 15

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Abstimmungszeit		barrierefrei	Verbotszone	WahlkartenwählerInnen zugelassen
			von	bis			
1	Pfarrkindergarten	Josef Stelzhamer-Straße 2	07:00	14:00	ja	5 m	nein
2	Stadtwerke Wörgl GmbH	Zauberwinkelweg 2a	07:00	14:00	ja	5 m	nein
3	Kindergarten Mitterhoferweg	Peter Mitterhoferweg 20	07:00	14:00	ja	5 m	nein
4	Kindergarten Grömerweg	Prof. Grömer-Weg 1	07:00	14:00	ja	5 m	nein
5	Volkshaus	Anton Bruckner-Str. 10	07:00	14:00	ja	5 m	nein
6	Seniorenheim	Fritz Atzl-Straße 10	07:00	14:00	ja	5 m	nein
7	Stadtamt	Bahnhofstr. 15	07:00	14:00	ja	5 m	ja
8	Fa. Morandell – Hauptgebäude	Wörgler Boden 13	07:00	14:00	ja	5 m	nein
9	Neue Mittelschule 2	Dr. Franz Stumpf-Straße 2	07:00	14:00	ja	5 m	nein

2. Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am:
04.09.2017 abgenommen am:

Für die Bürgermeisterin:

